BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 24/12 BH

L 7 SO 2069/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 297/10 (SG Mannheim)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2012 - L 7 SO 2069/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger hat mit einem am 30.11.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Telefax für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25.10.2012 (ihm am 31.10.2012 zugestellt) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Telefax ist wegen des Abbruchs der Verbindung nur unvollständig übermittelt worden. Von der "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" fehlt die Seite 2; Belege sind nicht beigefügt.

2 Nachdem der Senat dem Kläger dies mit Schreiben vom 11.12.2012 mitgeteilt hatte, hat dieser die Urschrift der Beschwerde und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Kopie der ersten Seite des Arbeitslosengeld-II-Bescheids am 17.12.2012 vorgelegt und am selben Tag "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" beantragt. Er trägt vor, er habe das Fax von seinem Mobiltelefon aus gesendet. Die Übersendung der vollständigen Anträge sei in mehreren Versuchen am 30.11.2012 um 20.42 Uhr, um 20.45 Uhr, um 20.48 Uhr und um 23.54 Uhr gescheitert. Die fehlerhafte Übersendung des Telefaxes sei darin begründet, dass zwischen dem 28.11.2012, dem letzten Tag, an dem er ein Fax vollständig an das BSG habe übersenden können, und dem 30.11.2012 die Fehlertoleranz des Empfangsgeräts beim BSG geändert worden sei. Technische Schwierigkeiten bei der Fax-Übermittlung dürften nicht zu seinen Lasten gehen.

II

3 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Wird PKH für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt, ist jedoch erforderlich, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, sofern der Antragsteller nicht ohne sein Verschulden auch hieran gehindert war *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344)*. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann dem Beschwerdeführer wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde *(§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG)* Wiedereinsetzung gewährt werden *(§ 67 Abs 1 SGG)*. Denn auch derjenige, der ohne sein Verschulden infolge wirt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

schaftlicher Bedrängnis an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert ist, hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Beschwerdefrist einzuhalten. Andernfalls würde er besser als ein nicht der PKH bedürftiger Beschwerdeführer gestellt.

4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Der Kläger hat die Erklärung gleichwohl nicht vollständig innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Freitag, dem 30.11.2012, endete *(§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO)*, sondern erst am 17.12.2012, also verspätet, vorgelegt. Er kann nicht mit Erfolg geltend machen, er sei ohne Verschulden gehindert gewesen, die vollständige Erklärung rechtzeitig einzureichen. Zwar ist zutreffend, dass die Übertragung auf das Empfangsgerät gescheitert ist und nicht etwa ein Defekt unmittelbar am Sendegerät vorlag. Dem Kläger waren die möglichen technischen Schwierigkeiten bei der Übersendung eines Telefaxes von einem Mobiltelefon aus aber bekannt. Er hat deswegen bereits früher gegen den Beklagten einen Rechtsstreit geführt, der ohne Erfolg geblieben ist *(Urteil des LSG vom 20.7.2011 - L 1 SV 80/10)*; ein Antrag, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil PKH zu bewilligen, ist mangels Erfolgsaussicht abgelehnt worden *(Beschluss des Senats vom 13.6.2012 - B 8 SO 12/12 BH)*. Schon deshalb durfte er sich nicht darauf verlassen, dass eine Absendung per Telefax über das Mobilfunknetz wenige Stunden vor Fristablauf den Empfänger noch störungsfrei erreichen würde. Im Übrigen hat er unmittelbar nach Absendung erkannt, dass sein Telefax nicht vollständig übermittelt worden war. Gleichwohl hat er keine weiteren Bemühungen unternommen, um zB durch Rückgriff auf ein anderes, nach 21 Uhr zur Verfügung stehendes Faxgerät eine noch rechtzeitige Übermittlung des Antrags sicherzustellen *(vgl zu entsprechenden Sorgfaltspflichten bereits BSG, Beschluss vom 29.3.2010 - B 13 R 519/09 B -, juris RdNr 9)*. Entsprechende Bemühungen und eventuelle Gründe für deren Erfolglosigkeit hat er nicht vorgetragen. Er hat vielmehr nichts weiter veranlasst, sondern sogar erst auf Mitteilung des Gerichts hin die Übersendung per Post in die Wege geleitet. Dies hätte er, um dem Vorwurf zu entgehen, nicht alles Zumutbare innerhalb der Monatsfrist getan zu haben, von sich aus unverzüglich tun müssen, nachdem er erkannt hat, dass die vollständige Übermittlung als Fax gescheitert ist.

5 Da im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten dem Kläger unter diesen Umständen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen; ein Prozessbevollmächtigter kann ihm nicht beigeordnet werden *(§ 121 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS